



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0075 vom 30.08.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	13.09.2012	vorberatend
Stadtrat	27.09.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Einziehung der Wegeparzelle Flur 97, Flurstück 6 teilweise, Gemarkung Ochtrup

Beschlussvorschlag:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche Gemarkung Ochtrup, Flur 97, Flurstück 6 teilweise zur Größe von ca. 4.100 m² wird gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW in der derzeit gültigen Fassung eingezogen, weil hierfür ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr besteht und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Erhaltung nicht vorliegen.
2. Die Wegeparzelle wird an den Interessenten veräußert.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 auf Empfehlung des Ausschusses für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten vom 12.03.2012 den Beschluss gefasst, die Absicht der Einziehung dieser Verkehrsfläche öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Absicht der Einziehung ist darauf hin am 09.05.2012 bekannt gemacht worden. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzlichen 3-Monats-Frist gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz nicht erhoben, so dass die Einziehung nun erfolgen kann.

Die im Wald gelegene Wegeparzelle Flur 97, Flurstück 6 teilweise, Gemarkung Ochtrup, diene als Zuwegung zu den angrenzenden Grundstücken eines Eigentümers, der die Wegeparzelle von der Stadt erwerben möchte. Da ein öffentliches Interesse an dieser Wegeparzelle nicht besteht, kann der Weg verkauft werden. Im § 14 Bundeswaldgesetz und nach dem Landesforstgesetz des Landes NRW ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, so dass auch nach Veräußerung der Wegeparzelle das Betreten des Waldes weiterhin gesichert ist.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch den Verkauf werden Einnahmen erzielt und die Verkehrsfläche muss nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden.

Generationengerechtigkeit:

Da die Zuwegung nach dem Verkauf nicht mehr von der Stadt Ochtrup unterhalten werden muss, wird der städtische Haushalt – auch für kommende Generationen – entlastet.

Im Auftrage:

Koke